

Bericht des Generalprokurators an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

Autor(en): **Teuscher, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die
Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): **- (1866)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416076>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht
des
Generalprokurators
an das
Obergericht
über
den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern
im Jahre 1866.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Das Berichtjahr 1866 ist das letzte, in welchem in unserm Kanton die Straffjustiz noch unter der Herrschaft der alten Gesetzgebung (Code pénal für den Jura, Gerichtssakung von 1761, helvetisches peinliches Gesetzbuch von 1799 und Spezialgesetze aus den verschiedenen Regierungsperioden des gegenwärtigen Jahrhunderts) gepflegt wurde. — Dessen ungeachtet machte sich schon im Berichtjahr der Einfluß der neuen Gesetzgebung geltend, namentlich darin, daß von den Ueberweisungsbehörden (Art. 236 — 241 und Art. 255 und 256 St. B.) bei den Gerichtsstandsbestimmungen, also bei Beurtheilung der Frage, ob es sich um ein Verbrechen, Vergehen oder eine Polizeiübertretung handle, bereits vielfach auf das mit dem 1. Jan. 1867 in Kraft tretende Strafgesetzbuch Rücksicht genommen wurde, aus dem einfachen Grunde, weil es unbillig erscheinen mußte, einen Fehlbaren, der voraussichtlich

erst nach dem 1. Januar 1867 zur strafgerichtlichen Beurtheilung kam, in der Anklageinstanz nach den meist strengeren Bestimmungen der alten Gesetzgebung zu behandeln.

2. Eine erfreuliche Thatsache bildet die Wahrnehmung, daß seit einer Reihe von Jahren im Kanton Bern kein Fall von Verurtheilung zu Todesstrafe mehr vorgekommen ist. Es dürfte am Plage sein, hier kurz die daherige Statistik seit Einführung des Geschwornen-Instituts (1851) in Erinnerung zu rufen. In den Jahren 1852 bis und mit 1856 wurden durchschnittlich zwei Todesurtheile gefällt und meist auch vollzogen. Diese Fälle vertheilen sich den betreffenden Jahren nach folgendermaßen:

1852: kein Fall.

1853: Todesurtheile gegen den Brandstifter Zybach, die Kindsmörderin Blau und den Mörder Binggeli, von denen die zwei erstgenannten begnadigt und mit je 20 Jahren Ketten belegt wurden, während der letztere der Exekution des Scharfrichters durch Selbstentleikung zuvorkam.

1854: Idem gegen die beiden Raubmörder Jakob Meber und Johann Binggeli, am 28. März 1854 (nach erfolgloser Geltendmachung der Rechtsmittel der Revision und Begnadigung) zu Schloßwyl vollzogen.

1855: Idem gegen den Brandstifter Kilchenmann und den Raubmörder Senaud, an Beiden nach vergeblicher Anrufung der Gnade vollzogen.

1856: Idem gegen den Gattenmörder Henzi und den Raubmörder Böfiger. An beiden wurde das Urtheil vollzogen.

Seit 1856, nämlich während der Jahre 1857 bis und mit 1860, trat nun eine wohlthuende Unterbrechung ein, indem während diesen vier Jahren kein einziger Fall von Verurtheilung zum Tode mehr vorkam. Nur aus dem Jahr 1857 ist hervorzuheben, daß der von Johann Zbinden an dem Gerichtspräsidenten Romang von Schwarzenburg verübte Mord wohl bloß deshalb nicht mit dem Tode bestraft wurde, weil die Geschwornen zu Gunsten des Angeklagten mildernde Umstände annahmen.

Um so schreckenerregender und in den Annalen der bernischen Criminaljustiz, noch nie dagewesen war das Jahr 1861. In diesem Jahre wurden nämlich nicht weniger als 8 Personen zum Tode verurtheilt und die Strafe an ihnen auch wirklich vollzogen. Es betraf dieß folgende Verbrechen und Personen.

Mord, begangen an den Eheleuten Koffe zu Courroux. Thäter: Jean Baptiste Gueniat, von Courroux, und dessen

Chefrau Geneviève Gueniat, geb. Petermann.
Ein dritter Angeeschuldigter, Joseph Friedli, wurde mit 20-jähriger Kettenstrafe belegt.

Mord, begangen an Andreas Schlatter im Schafberg, Gemeinde Signau, infolge Komplotts durch Jakob Wyßler, von Sumiswald, dessen Chefrau Berena Wyßler, geb. Hirschi, Samuel Krähenbühl, von Signau, und Jakob Stucki, von Röthenbach.

Mord, begangen an Anna Barbara Trüffel in Reiben. Thäter: Louis Adolphe Bellenot, von Landeron, Kantons Neuenburg.

Mord, begangen an Friedrich Schenk, von Signau. Thäter: Johannes Kläntzchi, von Dieterswyl, Gemeinde Naperswyl.

Die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 und das Berichtjahr 1866 bieten hinwieder die erfreuliche Wahrnehmung, daß in einem Zeitraum von fünf Jahren kein einziges Todesurtheil mehr ausgesprochen wurde, also das Schwert des Scharfrichters ruhen konnte. Freilich kamen, namentlich 1862, einige Verbrechen zur Aburtheilung, bei denen die Todesstrafe einzig durch die Beschaffenheit der Wahrsprüche der Geschwornen, insbesondere durch die Annahme mildernder Umstände, ausgeschlossen blieb.

Aus diesen statistischen Notizen geht namentlich Folgendes hervor:

- a. Unter den in einem Zeitraum von 15 Jahren ausgesprochenen 17 Todesurtheilen wurde den Verurtheilten nur in zwei Fällen die Gnade der obersten Landesbehörde zu Theil; in allen andern Fällen (mit Ausnahme der Selbstentleibung des Binggeli) fand wirklich Exekution statt.
- b. Der genannte Zeitraum zeigt, daß die dato noch von der Gesetzgebung des Kantons mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen sehr ungleichmäßig auf die einzelnen Jahre sich vertheilen.
- c. Es ist anzunehmen, daß im gleichen Verhältnisse, wie das Geschworneninstitut sich im Kanton eingelebt und die humanere Auffassungsweise der grundsätzlichen Abschaffung der Todesstrafe in den lektabgelaufenen Jahren an Boden gewonnen hat, auch die Tendenz der Ausweichung der Todesstrafe durch die Wahrsprüche der Geschwornen, namentlich durch Annahme mildernder Umstände, vorwaltend geworden ist. Diese letztere Wahrnehmung ist namentlich von Bedeutung und kaum zu bestreiten.

3) Die Spezialberichte der Bezirksprokuratoren an den Unterzeichneten, welche als Beilagen mitfolgen und auf welche

bezüglich einiger beherzigenswerther Details hier verwiesen wird, erwähnen im Ganzen genommen keiner besonders auffallenden Uebelstände in der Verwaltung der Strafrechtspflege; die seit Jahren freilich stereotyp wiederkehrenden Klagen über mangelhafte Bezirksgefängnisse und die leider in vielen Amtsbezirken vorhandenen Nachlässigkeiten und Unregelmäßigkeiten in Vollziehung der Strafurtheile, namentlich bezüglich der ausgesprochenen Bußen und der Liquidation der Kosten, sind Mängel, welche auch dieses Jahr neuerdings betont zu werden verdienen. Dem erstgenannten Uebelstand, welcher schon vom Vorgänger des Unterzeichneten wiederholt in seinen Berichten hervorgehoben und namentlich in demjenigen von 1863 weitläufiger besprochen wurde, wird schwerlich anders als durch bedeutende finanzielle Opfer von Seiten des Staates nachhaltig abzuhelpen sein. Betreffend den letztern, der übrigens mehr in das Berichtgebiet der Justiz- und Polizeidirektion gehört (§ 64 Gerichtsorganisationsgesetz), mag hier kurz erwähnt werden, daß auf Antrag des Unterzeichneten und der Anklagekammer unterm 2. März dieses Jahres vom h. Obergerichte ein Circular an die Bezirksprokuratoren erlassen wurde, welches dieselben anweist, von nun an die ihnen obliegende Pflicht der Ueberwachung der Strafurtheilsvollziehung strenge auszuüben, und da, wo sich Nachlässigkeiten der Gerichtsschreiber in Ueberweisung der Strafurtheile an die Regierungsstatthalter zur Vollziehung zeigen, unnachsichtlich den fehlbaren Beamten dem Gerichte oder Richter, der das Urtheil gefällt hat, zu verzeihen und auf dessen disciplinäre Bestrafung nach Art. 519 St.-V. anzutragen.

Einiger Uebelstände endlich erwähnte der Bericht des Bezirksprokurators des Jura (V. Bezirk). Es betrafen dieselben namentlich Lücken und Rückstände in den Gerichtsprotokollen verschiedener Amtsbezirke, welche indeß durch die vom h. Obergerichte, auf den Bericht des Unterzeichneten, erfolgten zweckentsprechenden Weisungen größtentheils nachgeholt worden sein dürften.

4. Für das Berichtjahr, welches gewissermaßen den Abschluß einer längern Periode bildet, soll zwar der Zustand der Strafrechtspflege im Kanton noch in der bisher üblichen Weise einer statistischen Uebersicht der Thätigkeit der einzelnen strafgerichtlichen und strafgerichtspolizeilichen Beamten und Behörden (als da sind: gerichtliche Polizei, Staatsanwaltschaft, Anklagekammer, Assisen, korrektionelle Gerichte, Polizeirichter, Polizeikammer etc.) nebst zudienenden Tabellen dargestellt und einzelne wahrgenommene Uebelstände betreffenden Ortes einpflochten werden. Es darf indeß nicht übersehen werden, daß es für die Zukunft einerseits durchaus unerläßlich ist, jenen statistischen Theil des Berichtes auf neue, dem jetzt zu Kraft bestehenden

Strafgesetzbuch und überhaupt den Anforderungen einer rationellen und fruchtbringenden Statistik mehr entsprechende Grundlagen zu stellen und daß es anderseits dem Unterzeichneten zweckmäßig und nützlich erscheint, fürderhin damit einen selbstständigen m a t e r i e l l e n T h e i l, in welchem nach dem Vorgange anderer Kantone und Staaten die wahrgenommenen Uebelstände besprochen würden, zu verbinden. Es wird zwar dadurch der jeweilige Jahresbericht des Generalprokurators an Umfang eher etwas zunehmen, dessen ungeachtet aber den letztes Jahr von der Staatswirthschaftskommission geäußerten Wünschen, „daß „im Staatsverwaltungsbericht unnütze Details weggelassen, dagegen ein „wirklicher Ueberblick gewährt und namentlich eine mehr raisonnirende „Statistik gebracht werden möchte“ (vgl. Tagblatt des Großen Rathes pro 1866, pag. 257 u. ff.) besser entsprochen werden als durch die bisherige Form des Berichts.

Einen Anfang von Verbesserung und gleichzeitig Vereinfachung des statistischen Theils des Berichts glaubt der Unterzeichnete für das Berichtsjahr dadurch erzielt zu haben, daß mehrere Tabellen zusammenverschmolzen, einzelnes bedeutungsloses Detail beseitigt, dagegen aber bereits einige neue Gesichtspunkte, wie z. B. bezüglich der durchschnittlichen Gesamtdauer der Strafuntersuchungen u. s. w., statistisch aus dem vorhandenen Material verwerthet worden sind. Das Nähere hierüber an den betreffenden Orten.

5. Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir nun zur speziellen Berichterstattung über.

Die gerichtliche Polizei.

Die Controllen sowohl der Regierungsstatthalter als der Untersuchungsrichter werden nicht durchgehends vorschriftsgemäß und gleichmäßig geführt, was den Uebelstand hat, den controllirenden Beamten (Bezirksprokuratoren) die Controлле zu erschweren.

Betreffend die Thätigkeit der Angestellten der gerichtlichen Polizei (Landjäger etc.), so ist dem Unterzeichneten sowohl aus eigenen Wahrnehmungen als durch die Berichte der Bezirksprokuratoren die erfreuliche Wahrnehmung geworden, daß dieselben im Allgemeinen ihren Pflichten, namentlich in Erforschung der strafbaren Handlungen und Entdeckung der Thäter mit lobenswerthem Eifer nachkommen.

Die Einwohnnergemeindspräsidenten kommen im Ganzen genommen seltener in den Fall als Beamte der gerichtlichen Polizei, eine Rolle zu spielen. Ihre Hauptthätigkeit besteht, so wie sich die Praxis ausgebildet hat, in der Stellvertretung der Regierungsstatthalter und der

Untersuchungsrichter bei Hausfuchungen, Beschlagnahmen und hie und da auch gerichtlichen Obduktionen.

Bezüglich der Regierungsstatthalter hat den Unterzeichneten vorzugsweise frappirt die Verschiedenheit, mit welcher dieselben die wichtige, ihnen durch Art. 74 St.-V. zugewiesene, Obliegenheit auffassen. Während nämlich die Einen die ihnen eingereichten Strafanzeigen ohne weitere Prüfung sofort dem Untersuchungsrichter überweisen und dieses Geschäft mehr mechanisch betreiben, dehnen umgekehrt die Andern nicht selten „die ersten vorläufigen Vorkehren zur Herstellung des objektiven Thatbestandes“ allzuweit aus und behalten die Anzeigen zu lange in Händen. Eine Folge der erstern, zu engen, Auffassung der Stellung ist es, daß eine allzugroße Zahl von Untersuchungen später durch übereinstimmenden Beschluß von Untersuchungsrichter und Bezirksprokurator aufgehoben werden muß, wie die nachfolgenden Zahlen ausweisen, und dadurch dem Staate nutzlose Kosten entstehen. Die letztere, zu weit gehende Auffassung tritt umgekehrt nicht selten der eigentlichen Thätigkeit des Untersuchungsrichters hindernd in den Weg und bringt den schließlichen Ergebnissen der Untersuchung Eintrag.

Dem Unterzeichneten will es scheinen, daß es den Regierungsstatthaltern bei einigem Verständniß und gehöriger Würdigung der Stellung, die ihnen die klare Bestimmung des Art. 74 St.-V. zuweist, nicht schwer sein sollte, die richtige Mitte zwischen jenen beiden Extremen zu finden.

Von den 20,417
im Berichtjahr eingelangten Anzeigen über begangene Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen wurden nämlich von den Regierungsstatthalterämtern den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen, weil entweder die angezeigte Handlung nicht als eine strafbare erachtet wurde oder keine Indizien der Thäterschaft gegen eine bestimmte Person ermittelt werden konnten 1,081

welche Zahl sich auf die Geschwornenbezirke folgendermaßen vertheilt: I, 108, II, 495, III, 156, IV, 256, V, 66,

Aus welchen dieser beiden Gründe die Verweisung ad acta erfolgte, ist aus den Berichten einzelner Regierungsstatthalter nicht ersichtlich; nach den Angaben der Andern gründeten sich jedoch über drei Viertheile auf den Mangel an Spuren eines Thäters

Den Untersuchungsrichtern wurden demnach überwiesen 19,336
166 weniger als im Vorjahre.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators wurde die Untersuchung nach Art. 235 St.=B. aufgehoben:

Im I. Geschwornenbezirk:

Frutigen	23	
Interlaken	21	
Konolfingen	43	
Oberhasle	1	
Saanen	28	
Niedersimmenthal	5	
Obersimmenthal	23	
Thun	55	
		199

Im II. Geschwornenbezirk:

Bern	102	
Schwarzenburg	14	
Sestigen	11	
		127

Im III. Geschwornenbezirk:

Narwangen	50	
Burgdorf	52	
Signau	42	
Trachselwald	25	
Wangen	54	
		223

Im IV. Geschwornenbezirk:

Narberg	13	
Biel	62	
Büren	25	
Erlach	11	
Fraubrunnen	8	
Laupen	6	
Nidau	15	
		140
Uebertrag		689

Im V. Geschwornenbezirk:

	Uebertrag	689
Courtellary	41	
Delsberg	74	
Freibergen	14	
Laufen	75	
Münster	44	
Neuenstadt	9	
Bruntrut	48	
	305	
	994	

215 weniger als im Vorjahre. Diese Verminderung fällt fast ausschließlich auf den V. Bezirk, obwohl er noch jetzt weitaus die meisten Aufhebungen aufweist.

Bei einzelnen Untersuchungsrichtern dürften die Voruntersuchungen mit mehr Raschheit und Umsicht geführt werden. Der Unterzeichnete hat es für wichtig genug erachtet, über die Dauer derselben eine besondere Tabelle (IV) anzufertigen. Dieselbe umfaßt zwar nur die den Assisen überwiesenen Geschäfte; der Unterzeichnete wird jedoch darauf bedacht sein, soweit möglich in Betreff sämtlicher Voruntersuchungen in dieser Richtung Angaben zu sammeln, wobei es namentlich von Interesse sein muß, zu erfahren, welche Zeit die korrektionsellen Geschäfte bis zu ihrer erstinstanzlichen Erledigung erfordern, da in den kleinern Amtsbezirken die Amtsgerichte nur selten (monatlich einmal) zusammentreten. Es dürfte zudem die Veröffentlichung dieser Tabelle auch geeigneter sein, die Untersuchungsrichter zu raschem Eingreifen zu veranlassen, als Weisungen und Rügen seitens der Oberbehörde bisher zu bewirken im Stande waren.

Zwei Voruntersuchungen von ungewöhnlich langer Dauer weist der Amtsbezirk Biel auf, welche jedoch nicht dem gegenwärtigen dortigen Untersuchungsrichter zur Last fallen. Allerdings müssen diese zwei Untersuchungen, namentlich die eine, zu den schwierigeren und zeitraubenden gezählt werden; nichts destoweniger war eine wirkliche Verschleppung vorhanden, welche die Anklagekammer zum Einschreiten veranlaßte.

Ueber die der Anklagekammer vorgelegten Untersuchungen geben die Tabellen I und II nähere Auskunft. Diese Tabellen unterscheiden sich von den frühern nur darin, daß die Tabelle I über den Grund der Nichtüberweisung an die Strafgerichte genauere Mittheilungen enthält, wogegen bezüglich der erfolgten Ueberweisungen die Angabe der Zahl der Fälle weggelassen ist, und zwar weil es öfters vorkommt, daß die in der nämlichen Untersuchung verwickelten Angeeschuldigten wegen fehlender Connexität verschiedenen Gerichten überwiesen werden.

Im Uebrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Tabellen selbst verwiesen.

Die bisherige Tabelle über die Dauer der Untersuchungshaft der den Assisen überwiesenen Angeschuldigten ist mit derjenigen über die Dauer der Untersuchungen (IV) verschmolzen worden. Dabei hat sie die Aenderung erlitten, daß sie sich über sämtliche verhaftet gewesene Angeschuldigte erstreckt und nicht, wie früher, nur über diejenigen, welche bis zur Hauptverhandlung fortwährend in Haft verblieben sind. Es ist nunmehr aus derselben auch ersichtlich, wie sie sich auf die Amtsbezirke vertheilen.

Die mittlere Dauer der Untersuchungshaft beträgt auf 1 Verhafteten 2 Monate und 18 Tage, und auf 1 Angeklagten 1 Monat, 38 Tage, und kommt dem Durchschnitt der Jahre 1863 und 1864 wieder näher. Es ist indeß nicht außer Acht zu lassen, daß nach der frühern Berechnungsweise (unter Weglassung der nur zeitweise Verhafteten) das Resultat demjenigen des Vorjahres wenigstens wieder gleichkommen würde. Die Tabelle über die Dauer des Zwischenverfahrens (IV) bestätigt deutlich genug die im letzten Berichte ausgesprochene Vermuthung, der Grund der langen Untersuchungshaft dürfte in der geringen Zahl der abgehaltenen Assisenessionen liegen, denn auch im Berichtsjahr betrug die Zahl derselben nur 13, gleich wie im Vorjahre. Ein rascheres Aufeinanderfolgen der Sessionen, wie es übrigens das Gesetz vorschreibt, ist aber auch nur dann möglich, wenn die Untersuchungsrichter (nämlich eine gewisse Anzahl derselben) von der übeln Gewohnheit abgehen wollten, mit der Beendigung und der Einsendung der Kriminaluntersuchungen an die Anklagekammer zuzuwarten, bis eine Assisenession in naher Aussicht steht. Infolge dessen ist die Kriminalkammer bei Festsetzung einer Session jeweilen in der Lage, von zweien Uebeln das kleinere zu wählen: entweder nimmt sie keine Rücksicht auf die noch ausstehenden Geschäfte, welche in diesem Fall auf eine wenigstens 3 Monate spätere Session verschoben werden müssen, da zu den gesetzlichen Präliminarien zur Hauptverhandlung, abgesehen vom Aktenstudium die Zeit fehlt, oder sie verschiebt die Session um einige Zeit, welche alsdann für die übrigen längst eingelangten Geschäfte verloren geht. Sobald man aber zu dieser zweiten Alternative greift, so dehnen sich dabei die Sessionen auf eine Weise aus, daß ihre vierteljährliche Abhaltung geradezu unmöglich wird. Die lange Dauer der einzelnen Session hat aber noch einen andern Nachtheil. Dem Berichte eines Bezirksprokurators ist nämlich zu entnehmen, daß auch von Seite der Geschwornen darüber geklagt wird. Im Berichtjahre betrug die mittlere Dauer einer Session 14,7 Tage, die dazwischen liegenden Feiertage nicht gerechnet. Der Unterzeichnete muß finden, daß hierin allerdings ein Uebelstand liegt, und Bedacht darauf zu nehmen ist,

daß die ohnehin schweren und mit Opfern verbundenen Pflichten eines Geschwornen nicht noch durch zu lange Sessionen erschwert werden.

Staatsanwaltschaft.

Einer besondern Erwähnung dürfte hier ein Circular des Unterzeichneten an die Bezirksprokuratoren finden, zu welchem mehrere im Berichtjahr erfolgte Untersuchungen und Verurtheilungen wegen Wahlbestechungen (Art. 85 St.-G.-B.) Veranlassung gaben und in welchem jenen Aufsichtsbeamten die Weisung ertheilt wurde, bei künftigen Wahlen und Wahlvorschlägen der Wahl- und Gemeindeversammlungen die daherigen Vorgänge aufmerksam zu überwachen, und wenn ihnen dabei offenbare Widerhandlungen gegen den genannten Art. 85 St.-G.-B. bekannt werden sollten, dieselben unnachsichtlich zu verzeigen und darüber gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen. Die Thatsache, daß einerseits jene Unsitte in unserm Kanton, wenn sie auch nicht überall vorkommt, doch in gewissen Landesgegenden eine allgemeinere Verbreitung und Ausdehnung zu haben scheint, als man bisher annahm, und daß andererseits bis dahin von Seite der gerichtlichen Polizei jenes strafbare Einwirken auf öffentliche Wahlen nicht überall genügend überwacht und nicht immer mit der nöthigen Strenge und Konsequenz dagegen eingeschritten wurde, ichien dem Unterzeichneten den Erlaß einer solchen Weisung für die Zukunft zu rechtfertigen.

Die Stellung und die Obliegenheiten, welche die Gesetze (Art. 85 bis 88 St.-B. und §§ 62 bis 71 G.-D.-G.) dem Generalprokurator anweisen, erleidet dadurch einigen Eintrag, daß theils das gesetzliche Verbot sich länger als einen Tag, ohne obere Bewilligung, aus der Hauptstadt zu entfernen, theils seine täglichen Funktionen bei den oben bezeichneten Abtheilungen des Obergerichts, namentlich seine Mitwirkung bei der großen Zahl ununterbrochen einlangender Geschäfte der Anklagekammer, deren Natur eine möglichst rasche Erledigung verlangt, ihn verhindern, sich persönlich, beziehungsweise aus eigener Anschauung, von dem Gang der Rechtspflege und der Thätigkeit der dabei mitwirkenden Beamten und Faktoren in den verschiedenen Bezirken und Kantonstheilen, namentlich auch bei den Assisen zu überzeugen und in diesen Gang selbstthätig und direkt mithandelnd einzugreifen. Wäre dem Generalprokurator diese Schranke nicht gesetzt, so könnten sich seine Berichte ohne Zweifel auf manchen Punkt erstrecken, der jetzt, wenigstens aus direkter eigener Anschauung, seiner Wahrnehmung entgeht.

Im Personale der Bezirksprokuratoren fand im Berichtjahre keine Aenderung statt und bezüglich der Thätigkeit derselben im Allge-

meinen darf hier, der Kürze halber, auf ihre Specialberichte verwiesen werden.

Dem Generalprokurator liegt zunächst ob, in allen Geschäften der Anklagekammer und der Polizeikammer, so wie den vor den Appellations- und Kassationshof gebrachten Strassachen seine Anträge zu stellen.

Er hatte demnach im Berichtjahre zu behandeln:

Geschäfte der Anklagekammer (wovon 419 Voruntersuchungen)	505
Geschäfte der Polizeikammer	374
„ des Appellations- und Kassationshofes	27
	906

Im Berichtjahre fanden auch die Erneuerungswahlen der Geschwornen statt. Sämmtliche Wahlprotokolle hatte der Generalprokurator einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und über die vorgefallenen Unregelmäßigkeiten, die Wählbarkeit der Gewählten und die eingelangten Dispensationsgesuche seine Anträge an den Appellations- und Kassationshof zu stellen. Kassirt wurden 16 Wahlen und vier Dispensationsgesuchen entsprochen.

Anklagekammer.

Die wichtigste Funktion der Anklagekammer, neben andern gesetzlichen Obliegenheiten (vgl. § 50 G.=D.=G.), besteht ohne Zweifel im Entscheid über die Verurteilung Angeeschuldigter in Anklagezustand. Sie hat dabei die bekannte Vorschrift des Art. 254 St.=B. zu handhaben, wonach eine Strafuntersuchung bloß dann aufzuheben ist, wenn entweder:

- a) keine mit Strafe bedrohte Handlung vorliegt; oder
- b) nicht genügende Schuldindizien vorhanden sind.

So einfach diese Richtschnur in abstracto zu sein scheint, so große Schwierigkeiten bieten sich oft für die einzelnen concreten Fälle sowohl in der Richtung a als namentlich auch b.

Soll nun beim Entscheid der Frage, ob die Zulassung der Anklage im gegebenen Falle zu gestatten oder zu verweigern sei? die gehörige Garantie einerseits für die Angeeschuldigten und anderseits für die Interessen der Gesellschaft vorhanden sein, so verlangt dies nothwendigerweise ein genaues, umsichtiges und juristisch scharfes Abwägen und Würdigen aller thatsächlichen und rechtlichen Momente, wie sie aus den Voruntersuchungsakten hervorgehen.

In diesem Sinn und Geist wenigstens hat der Unterzeichnete die Aufgabe und Stellung der Anklagekammer, bei der er als Antragsteller

mitzuwirken berufen ist, von Anfang an auffassen zu sollen geglaubt. Es ist die Anklagekammer, gemäß hiesiger Ansicht, ihrer historischen Entstehung und den Interessen nach, über die sie entscheidet, nicht bloß eine geistlose Maschine „zur Versetzung in Anklagezustand“, sondern ein im Wesen des öffentlich mündlichen Strafverfahrens wohl begründetes und wesentliches Mittelglied zwischen der Untersuchungsbehörde und dem urtheilenden Gerichte, eine vorläufig, d. h. provisorisch urtheilende Behörde, durch welche alle wichtigen Kriminalanklagen zuerst hindurchgehen müssen. Einzig wenn ihre Stellung so aufgefaßt wird, kann der Nachtheil, daß verhältnißmäßig zu viel Freisprechungen durch die definitiv urtheilenden Gerichte und in Folge dessen auch zu viel unnütze Kosten für den Staat entstehen, vermieden werden, ohne in wirklich zweifelhaften Fällen durch eine Aufhebung der Untersuchung dem Urtheil des Strafgerichts vorzugreifen.

Aus den in den nachfolgenden Tabellen enthaltenen Zahlen dürfte der Schluß als gerechtfertigt erscheinen, daß der Unterzeichnete und die Anklagekammer im Berichtjahre bestrebt gewesen sind, ihre Stellung in jenem richtigen Sinn und Geist aufzufassen.

Der Geschäftsgang bei der Anklagekammer ist verhältnißmäßig ein sehr rascher. Nur in sehr seltenen Fällen, wo die Interessen der Vertheidigung es gebieten, erfolgt der Beschluß nicht innert acht Tagen.

Die auf Mitte Dezember vorgenommenen Erneuerungswahlen der Kammern hatte für die Anklagekammer die einzige Aenderung zur Folge, daß Herr Oberrichter Buri durch Herrn Oberrichter Gerwer ersetzt wurde.

Die Anklagekammer behandelte in 101 Sitzungen 505 Geschäfte, unter welchen sich 419 ihr vorgelegte Untersuchungen befinden; 32 mehr als im Vorjahre.

Das auf die Geschäfte und die Thätigkeit der Anklagekammer Bezügliche ist in den Tabellen I und II enthalten, auf welche hier verwiesen wird.

Alfisen.

Ueber die Thätigkeit derselben enthalten die Berichte der Bezirksprokuratoren wenig Bemerkenswerthes. Außer der oben berührten Bemerkung in Betreff der langen Dauer der Sessionen erwähnt ein Bezirksprokurator noch den Umstand, daß im Volke sich die Ansicht geltend mache, die Geschwornen stehen während ihren Funktionen zu viel im Verkehr mit dem Publikum, den Zeugen, den Parteien, so

daß deren Einfluß bei einzelnen Verdikten nicht zu verkennen sei. Diesem Uebelstande könnte einerseits durch gesetzliche Bestimmungen und anderseits dadurch abgeholfen werden, daß bei'r Wahl der Geschwornen mit mehr Sorgfalt zu Werke gegangen würde.

An die Stelle des Mitte Decembers in die Polizeikammer versetzten Herrn Oerrichter Germer wurde Herr Oerrichter Leuenberger in die Kriminalkammer gewählt.

Die Staatsanwaltschaft war jeweilen durch den betreffenden Bezirksprokurator vertreten.

Die Zahl der abgehaltenen Sessionen betrug 13, von welchen je 3 auf die Bezirke II, IV und V und je 2 auf die Bezirke I und III fallen. Die Verhandlungen nahmen 191 Tage in Anspruch, so daß es auf eine Session durchschnittlich 14,7 Tage bezieht. Der behandelten Fälle waren 186 wider 301 Angeklagte, so daß durchschnittlich auf eine Sache 1,03 und auf einen Angeklagten 0,63 Tag zu rechnen sind oder auf einen Verhandlungstag 0,97 Geschäfte und 1,58 Angeklagte.

Ueber den Ausgang der von den Assisen abgeurtheilten Fälle gewähren die Tabellen III bis VII eine ausführlichere Uebersicht.

Die Tabellen IV und V des Vorjahres erscheinen in Tabelle III vereinigt; infolge dessen ist die Art und Weise der Erledigung der Straffälle jedes einzelnen Amtsbezirks ersichtlich.

Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurtheilungen blieb sich im Ganzen ziemlich mit dem des Vorjahres gleich, und stellt sich folgendermaßen heraus:

Im I. Geschwornenbezirk wie 1 zu	11,75
" II. " " 1 "	3,18
" III. " " 1 "	9
" IV. " " 1 "	2,63
" V. " " 1 "	4,92
im Ganzen wie 1 zu	4,57
gegen " 1 "	4,66 im Vorjahre.

Das Verhältniß der von den Assisen verurtheilten Personen zur Bevölkerung ist folgendes:

Im I. Geschwornenbezirk (Bevölkerung 113,217 Seelen) wie 1 :	2409
" II. " (" 82,416 ") " 1 :	1526
" III. " (" 112,361 ") " 1 :	2497
" IV. " (" 71,126 ") " 1 :	1693
" V. " (" 87,971 ") " 1 :	1491
im Ganzen wie 1 :	1891
gegen " 1 :	2005
	im Vorjahre.

Ueber die Tabelle IV, welche in der Hauptsache neu angelegt ist, findet sich oben (gerichtliche Polizei) das Nöthige angeführt. Nach derselben betrug:

die mittlere Dauer der Voruntersuchung	1 Monat, 17 Tage,
" " " des Zwischenverfahrens (vom Schluß der Voruntersuchung bis zur Haupt= verhandlung)	2 " 7 "
die mittlere Dauer des Verfahrens überhaupt	3 Monat, 24 Tage.

Der Tabelle V (früher VI) sind dieses Jahr ergänzende Notizen über den Familienstand der Verurtheilten hinzugefügt worden. Von 247 Verurtheilten hatten 85 Kinder und zwar in der Zahl von zusammen 246, d. h. durchschnittlich 2,9.

Das Verhältniß der verurtheilten Weiber zu den Männern ist 1 : 5,33.

Vergleicht man die Zahl der im Berichtjahre von den Assisen verurtheilten Personen mit der Durchschnittszahl der in den zehn vorhergehenden Jahren Verurtheilten (214), so erzeigt sich eine Vermehrung von 33.

Von statistischem Interesse muß es auch sein, zu wissen, wie sich die verschiedenen Vergehen auf die einzelnen Amts- und Geschwornenbezirke vertheilen. Aus diesem Grunde wurde die Tabelle VI neu aufgenommen.

Im I. Geschwornenbezirk
fallen auf d. Vergehen gegen d. Person 42,2 %/o, geg. d. Eigenthum 57,8 %/o

Im II. Geschwornenbezirk
fallen auf d. Vergehen gegen d. Person 36,5 %/o, geg. d. Eigenthum 63,5 %/o

Im III. Geschwornenbezirk
fallen auf d. Vergehen gegen d. Person 47,7 %/o, geg. d. Eigenthum 52,3 %/o

Im IV. Geschwornenbezirk
fallen auf d. Vergehen gegen die Person 35 %/o, gegen d. Eigenthum 65 %/o

Im V. Geschwornenbezirk
fallen auf d. Vergehen gegen die Person 43,6 %/o, geg. d. Eigenthum 56,4 %/o.

Die Diebstähle im Besondern, resp. die wegen Diebstahls Verurtheilten, machen aus:

Im V. Geschwornenbezirk	22 %/o
" III. "	26,7 %/o
" IV. "	35,7 %/o
" I. "	36,2 %/o
" II. "	46,3 %/o

Rückfichtlich der von den Affisen ausgesprochenen Strafen ist, statt der frühern zwei, nunmehr bloß eine Tabelle (VII) vorhanden, welche aber deffenungeachtet vollständiger ist, und namentlich den Vortheil gewährt, daß die Strafen mit Rücksicht auf die Art des Vergehens angegeben sind.

Es sind verurtheilt worden:

	18 mit zus.	76 Jahren,	1	4 Jahre, 2 Monate und 20 Tage	im Durchschnitt
zu Kettenstrafe	97	226	1 Monat = 2	4	
" Buchthausstrafe	"	"	"	"	
" Gefängniss	114	89	2 1/2	9	12
" Kantonsverweisung	2	4	0	"	"
" Arbeitshaus	5	3	9	"	"

Die mittlere Dauer der Enthaltungsstrafe beträgt 1 Jahr, 8 Monate und 8 Tage.

Diese Verhältnisse sind so ziemlich die nämlichen wie im Vorjahr, nur ist die Kettenstrafe, wahr-scheinlich mit Rücksicht auf das neue Strafgesetzbuch, welches diese Strafart nicht mehr kennt, weniger oft und zwar fast ausschließlich nur wegen Raub und Diebstahl ausgesprochen worden.

In Betreff der Körperverletzungen beträgt die mittlere Dauer der erkannten Enthaltungsstrafen 1 Jahr, 1 Monat und 9 Tage, und zwar bei

Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod	.	.	.	.	.	3 Jahre, 1 Monat, 15 Tage
"	"	"	begangen infolge Provokation	.	1	4
"	"	"	in Ueberschreitung der Nothwehr	.	1	5
" ohne diese Folge	.	.	.	.	—	10
"	"	begangen infolge Provokation	.	.	—	5
"	"	in Ueberschreitung der Nothwehr	.	.	—	26
"	"	"	.	.	—	13
"	"	"	.	.	—	15
"	"	"	.	.	—	25

Korrektionelle Gerichte.

Die Zahl der von denselben verurtheilten Personen beträgt 2748 ; 67 weniger als im Vorjahre. Gegenüber dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre ergibt sich dagegen eine Vermehrung von 112.

Die bezügliche Tabelle (VIII) hat nur die eine Ergänzung erlitten, daß die Zahlen auch per Geschwornenbezirk ausgesetzt sind, was eine Wiederholung an dieser Stelle überflüssig macht.

Wenn die Kriminalstatistik des Kantons Bern einigermaßen auf Vollständigkeit Anspruch machen will, so sollte sie auch wenigstens in Bezug auf die von den korrektionellen Gerichten abgeurtheilten Fälle eine eben so eingehende Uebersicht, wie sie in Betreff der Affensfälle bereits vorhanden ist, darbieten. Für das Berichtjahr war indessen um so eher hievon noch Umgang zu nehmen, als auf Grundlage der bisherigen mangelhaften Strafgesetzgebung und mit Rücksicht auf die Verschiedenheit derselben im alten und neuen Kantonstheile doch nicht genaue Resultate erzielt worden wären. So muß es z. B. sehr auffallen, daß im Berichtjahre der neue Kantonstheil doppelt so viel Mißhandlungen aufweist als der alte, und während in diesem nur zwei Ehrverletzungsfälle vorkamen, im neuen Kantonstheil deren 29 von den korrektionellen Gerichten beurtheilt worden sind. Dieses Resultat ist einzig der Verschiedenheit der Strafgesetzgebung zuzuschreiben, indem die eine als ein Vergehen betrachtet, was die andere als einfache Uebertretung behandelt.

Die Einführung eines einheitlichen und vollständigen Strafgesetzbuches wird übrigens wesentliche Aenderungen in der Eintheilung der bisherigen Tabellen zur Folge haben, z. B. wird die Rubrik einfache Unzucht (Fornikation) ganz wegfallen, so daß es auch deshalb zweckmäßig erschien, Verbesserungen in dieser Richtung auf das künftige Jahr zu versparen.

Polizeirichter.

Die Zahl der von den Polizeirichtern verurtheilten Personen beträgt 19,944 ; 868 weniger als im Vorjahr. Gegenüber dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre erzeigt sich dagegen eine Vermehrung von 1925.

Auch auf die Uebertretungen wird das neue Strafgesetz seinen Einfluß nicht verfehlen. Jedenfalls wird durch dasselbe eine schärfere Abgrenzung der Begriffe erzielt und der Imagination der Richter in

Schaffung neuer Delikte, wie „Wälderleben“, „Laubenschwärmen“ etc. (eine Folge des bekannten § 2 der Verordnung vom 27. Juni 1803) Gehalt gethan werden.

Ferner stellt das neue Gesetz, wenigstens in der Form, eine neue Gerichtbarkeit auf, die korrektionalen Richter (Einzelrichter) für Vergehen, welche blos mit Gefangenschaft bedroht sind.

Diese Umstände rechtfertigen es auch hier, allfällige Aenderungen in den Tabellen erst im nächsten Jahre vorzunehmen.

Polizeikammer.

Die Tabelle X, welche eine Uebersicht über die Thätigkeit der Polizeikammer gewährt, ist wesentlich ungeändert worden. Der leitende Gedanke hiebei war der, nur dasjenige aufzunehmen, was sich auf das Verhältniß der Rechtsprechung der Appellationsbehörde zu derjenigen der erstinstanzlichen Gerichte bezieht. In dieser Richtung enthält die Tabelle nunmehr genaue und eingehende Angaben, während die Klassifikation der Vergehen und der ausgesprochenen Strafen weggefallen ist, einerseits weil sie in dieser Tabelle wenig Interesse bietet und andererseits weil die nämlichen Straffälle schon in den Tabellen VIII und IX erscheinen.

Die Zahl der von der Polizeikammer im Berichtjahre beurtheilten korrektionalen und Polizeistraffälle betrug 347; 16 mehr als im Vorjahre und 29 mehr als der Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Hierzu kommen 27 Fälle, welche durch Abstand erledigt und somit nicht beurtheilt wurden.

Sitzungen hielt die Polizeikammer 93 ab.

Appellations- und Kassationshof.

Der Bericht des Obergerichts enthält hierüber das Nöthige, und es wird der Kürze halber einfach auf denselben verwiesen.

Kosten.

Die Tabelle XI und XII weisen sowohl gegenüber dem Vorjahre als dem Durchschnitt der letzten vier Jahre eine Vermehrung auf. Gegenüber dem Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre ergibt sich bei den Kosten der Strafsjustizverwaltung in den Amtsbezirken eine

Vermehrung von Fr. 26,715. 95 und bei den Kosten der Schwurgerichte eine Vermehrung von Fr. 11,989. 15; letztere läßt sich zum großen Theil aus der im Jahre 1861 erfolgten Erhöhung der Sitzungsgelder und zum andern Theil aus der Zunahme der Geschäfte erklären. In Betreff der Kosten der Justizverwaltung verdient erwähnt zu werden, daß, wenn sich auch in den letzten Jahren eine ziemlich regelmäßige Vermehrung ergab, dieselben immerhin noch lange nicht die vor 1856 verwendeten Summen erreichen.

Bern, den 20. Juni 1867.

Der Generalprokurator:

W. Teuscher.

